

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) – (Auszug)

Vom 31. August 1993 (GVBl. S. 477),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. S. 248).
Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69).

Zweiter Teil
Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Kapitel 1
Einteilung, Eigentum

§ 68
Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in zwei Ordnungen eingeteilt (§§ 69 und 70).

(2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage zu § 69 Abs. 1 Nr. 2 etwas anderes ergibt.

§ 69
Gewässer erster Ordnung

(1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung

1. Binnenwasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sind,
2. in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 3) aufgeführt sind.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn

1. ein Gewässer aufgrund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat,
2. ein darin aufgeführtes Gewässer seine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung verloren hat,
3. ein in der Anlage 4 genannter Unterhaltungsverband die teilweise oder vollständige Streichung eines oder mehrerer Gewässer aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 schriftlich und begründet bei dem Ministerium beantragt oder wenn
4. fehlerhafte Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 zum Anfangspunkt, zum Endpunkt oder zur Länge eines Gewässers erster Ordnung zu berichtigen sind.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die fertig gestellten und aus der Bergaufsicht entlassenen Tagebaurestseen

1. Concordia Nachterstedt, hervorgehend aus dem Restloch Schadeleben,
2. Geiseltalsee, hervorgehend aus dem Restloch Müheln,
3. Goitzsche, hervorgehend aus den Restlöchern Mühlbeck, Niemeck, Döbern und Bärenhof,
4. Golpa Nord, hervorgehend aus dem Restloch Golpa Nord,
5. Rösa, hervorgehend aus dem Restloch Rösa,

einschließlich der jeweils bedeutendsten Abläufe aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch Verordnung in das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis aufzunehmen. § 71 Abs. 3 gilt entsprechend für das Eigentum an den Tagebaurestseen und den Abläufen, das bei In-Kraft-Treten einer Verordnung nach Satz 1 besteht.

§ 70
Gewässer zweiter Ordnung

Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer.

Kapitel II
Erlaubnisfreie Nutzung und Benutzung, Nutzung zu verkehrlichen Zwecken

Abschnitt 1
Gemeingebrauch

§ 75

Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs

- (1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht, die eingeleitete Wassermenge nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Gewässers führt und das eingeleitete Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.
- (2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde das Befahren von Gewässern mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, gestatten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.
- (4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (nach Absatz 1) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist.
- (5) Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, den Gemeingebrauch nach Art oder Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.

§ 76

Duldungspflicht der Anlieger

Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde ausgenommen sind.

Abschnitt 1a

Wasserstraßen- und Wasserverkehrsrecht

§ 77

Schiffbare Gewässer

- (1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt nutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Wasserverkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen.
- (2) Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wasserfahrzeuge, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 77a

Duldungspflicht der Anlieger, Haftung für Schäden

- (1) Die Anlieger der zur Schifffahrt genutzten Gewässer haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

(2) Dem Anlieger entstandene Schäden nach Absatz 1 hat neben dem Verursacher auch der Schiffseigner als Gesamtschuldner zu ersetzen.

§ 77b

Schiffahrtsanlagen und Fähren

(1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von

1. Häfen und Umschlagstellen sowie
2. Fähren

bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständige Behörde; [§ 120 Abs. 1 Satz 3](#) bleibt unberührt. [§ 23](#) gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die Sicherheit des Betriebes entgegenstehen oder wenn der Unternehmer unzuverlässig ist.

(3) Die Unternehmer von Häfen, Umschlagstellen oder Fähren sind verpflichtet, den Betrieb sicher zu führen. Das für Verkehr zuständige Ministerium kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht zumutbar ist.

(4) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach § 3 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt rechtmäßig betriebenen Häfen, Umschlagstellen und Fähren gelten als genehmigt im Sinne des Absatzes 1.

(5) Soweit Vorhaben nach Absatz 1 und 3 Satz 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fallen, findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist bei Vorhaben nach Absatz 1 sechs Monate beträgt. Das Verfahren bei Vorhaben nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 77c

Verordnungen und Verwaltungsakte

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs unter Beachtung insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, der Belange der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Fischerei Verordnungen oder Verwaltungsakte zu erlassen

1. zur Ausübung, Regelung oder Beschränkung der Schifffahrt und des Fährverkehrs auf schiffbaren Gewässern sowie auf anderen Gewässern, auf denen Schifffahrt im Rahmen des Gemeingebrauchs stattfindet oder allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist;
2. zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags und zur Unterhaltung von Häfen- und Umschlaganlagen;
3. zur Registrierung und Kennzeichnung von Schiffen;
4. zum Erfordernis einer Zulassung für Schiffe und über die Erteilung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen oder sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die technische Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden;

5. zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Schiffen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Schiffen, die Erteilung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren;
6. über die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung nach § 77b Abs. 1 erteilt oder widerrufen wird, sowie über den Nachweis dieser Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Zulassung;
7. über die Befugnis der zuständigen Behörden, Auskünfte zu verlangen, Unterlagen einzusehen sowie Schiffe, Schwimmkörper, Häfen, Fähranlagen und sonstige Anlagen zu betreten.

Die Verordnungen und Verwaltungsakte nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium zu erlassen. Zu den Verordnungen und Verwaltungsakten nach Satz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 7 ist das Benehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der für den Wasserverkehr zuständigen Behörde, insbesondere der Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt oder beliehen werden.

Kapitel V Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt 1 Unterhaltung

§ 101 Unterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

§ 102 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 183 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(2) Soweit es zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Absatz 1 erforderlich ist, sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt die Anforderungen an Unterhaltungsmaßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(4) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(5) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 120 etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Ausgebaute Gewässer, deren Nutzung den Ausbauzustand nicht mehr rechtfertigt, sind, soweit das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht, in einem angemessenen Zeitraum zu einem naturnahen Zustand hin zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der Umfang und die Art der Unterhaltungsmaßnahmen sind der veränderten Gewichtung in der Zweckbestimmung des Gewässers anzupassen.

§ 103

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach [§ 112 Abs. 2](#) Abweichendes festgelegt wird.

(2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

§ 104

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der [Anlage 4](#) genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den [§§ 108](#) , [111](#) und [112 Abs. 1](#) oder einer Entscheidung nach [§ 112 Abs. 2](#) etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Verbandsgebiet ist das in der [Anlage 4](#) festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist.

(3) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

(3a) Die Mitglieder können als weitere Aufgaben des Verbandes den Gewässerausbau sowie die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung beschließen; für diese Aufgabenwahrnehmung dürfen innerhalb des Verbandsgebietes Sondergebiete ausgewiesen werden. Für die Aufgabenwahrnehmung in Sondergebieten können besondere Beiträge erhoben werden. [§ 122](#) bleibt unberührt.

(4) Die Unterhaltungsverbände unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden.

§ 105

Unterhaltungsverbände

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes ; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes , soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(1a) Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v.H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmen.

(2) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag)

bestimmt. Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags; er ist in der Satzung festzulegen. Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Beitragsserhebung kann in der Satzung eine Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag festgelegt werden. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Verbandsbeitrag des Mitgliedes um mehr als 100 v. H. über dem Verbandsbeitrag liegt, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(3) Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

(4) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(5) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in bezug auf die in [§ 104 Abs. 1 bis 3](#) enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(6) Die Haushalts- und Rechnungsführung der Unterhaltungsverbände wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband. Für Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß.

(7) Hat sich ein Niederschlagsgebiet und mit ihm die Grenze eines Verbandsgebietes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

§ 106

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag sowie über die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden. Die Satzung kann eine Mindestumlage in Höhe des Flächenbeitrages für einen Hektar festlegen.

(2) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

§ 107

Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Land gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens fünfzig vom Hundert der in den jeweils letzten fünf Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verteilung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. Bei der Regelung der Höhe des Zuschusses ist von den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln, von der Länge der Gewässer zweiter Ordnung, von der beitragspflichtigen Fläche sowie von dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 auszugehen.

(3) Zu den zuschussfähigen Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten, die Erschwernisbeiträge und diejenigen Aufwendungen, für die besondere Beiträge erhoben oder Mehrkosten geltend gemacht werden können.

§ 108

Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

(1) Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Die Übernahme kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft. Der Unterhaltungsverband (§ 104) wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in Euro pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.

§ 109

Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (§ 88) und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 92 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Betreiber der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den sonst gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.

§ 110

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

(1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten. Er hat sie so zu unterhalten und zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, geeignete Personen als ehrenamtliche Anlagenwärter bestellen. § 54 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 111

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.

§ 112

Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung

(1) Ist beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein anderer als der durch die [§§ 103 bis 111](#) Bezeichnete aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den [§§ 103 bis 111](#) Unterhaltungspflichtigen. Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

(2) In der Entscheidung über einen Gewässerausbau oder über die Errichtung einer Anlage im oder am Gewässer kann die für die Entscheidung zuständige Behörde die Unterhaltungspflicht für das Gewässer oder für die Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von den [§§ 103 bis 111](#) ganz oder teilweise auf einen anderen, insbesondere auf den Ausbauunternehmer übertragen, wenn der Gewässerausbau oder die Errichtung der Anlage vorwiegend dessen Interessen dient; dies gilt nicht für Anlagen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen. Die Übertragung der Unterhaltungspflicht kann auch nach Erlass der Entscheidung über den Ausbau oder über die Errichtung der Anlage vorgenommen werden; sie kann in der Ausbauentcheidung oder in der Errichtungsgenehmigung vorbehalten werden. Die Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ergeht auf Antrag oder von Amts wegen. Ist für die Entscheidung über den Gewässerausbau oder über die Errichtung der Anlage nicht die Wasserbehörde zuständig, so bedarf die zuständige Behörde für eine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 des Einvernehmens mit der Wasserbehörde. Anstelle einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 kann die zuständige Behörde festlegen, dass dem nach den [§§ 103 bis 111](#) zur Unterhaltung Verpflichteten die Kosten zu erstatten sind.

§ 113

Ersatzvornahme

Wird die Unterhaltungspflicht nach § 109 bis § 112 von den Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchsetzen, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, falls sie die Arbeiten nicht selber ausführen lässt, auch einen Wasser- und Bodenverband oder eine andere geeignete Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Unterhaltungspflichtige.

§ 114

Ersatz von Mehrkosten

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige hat die Mehrkosten nachzuweisen und geltend zu machen; [§ 119](#) findet keine Anwendung. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Die Unterhaltungsverbände weisen die Höhe und die Ermittlung der Mehrkosten im Haushaltsplan aus.

(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

(3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 115

Kostenausgleich

Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, dass dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschusssitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 116

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Anlieger und Hinterlieger müssen als Einebenen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 117

Beseitigen von Hindernissen

Wird in einem oberirdischen Gewässer der Wasserabfluss oder - bei schiffbaren Gewässern - die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt worden ist, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung der Störung auch von anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt verlangen; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Behörden, die für den Schiffsverkehr auf den Gewässern zuständig sind. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 118

Gewässerschau

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden ([§ 104](#)) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten [§ 63 Abs. 1 bis 3](#) sinngemäß.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Im Übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, insbeson-

dere die Zahl und Auswahl der Schaubbeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen. Je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der im Rahmen des § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine ist zur Gewässerschau hinzuzuziehen.

§ 119

Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

(1) Im Streitfall kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, wem und in welchem Umfang ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) Die Wasserbehörde bestimmt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung, bei ausgebauten Gewässern auch unter Berücksichtigung des Ausbauzwecks. Sie kann die Unterhaltung durch Verordnung regeln (Unterhaltungsordnung).

Anlage 1, 2, 4, 5

[Von der Wiedergabe wurde abgesehen].

Anlage 3

(zu § 69 Abs. 1 Nr. 2)

Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft¹

Fließgewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
1	Aga	Landesgrenze	Mündung in die Weiße Elster	10,4	
2	Aland/Biese	Einmündung der Unteren Milde	Landesgrenze	59,7	einschließlich Hochwasserumfluter Osterburg
3	Aller	Autobahn A 2	Landesgrenze	41,5	einschließlich Aller-Hochwasserentlaster II
4	Allerkanal	Abschlag Aller-Hochwasserentlaster II	Mündung in die Ohre	21,7	
5	Alte Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Landesgrenze	8,7	
6	Bach	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Schützenwehr Wüsteneutzsch	10,1	einschließlich Durchstichgraben zur Saale
7	Barbyer Landgraben	unterhalb Brücke Bahnhofstraße in Barby	Mündung in die Elbe	9,7	einschließlich Verbindungsgraben Glinde
8	Beber	Einmündung der Rie	Mündung in die Ohre	16,8	
9	Biberbach	Zusammenfluss von Steinbach und Saubach	Mündung in die Unstrut	7,3	
10	Bode	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	Mündung in die Saale	178,0	einschließlich Hochwasserumfluter Espenlake sowie Nebenarme Mühlengraben Quedlinburg mit seinen Nebenarmen, Mühlengraben Gröningen, Mühlengraben Hadmersleben, Mühlengraben Egel, Alte Bode Egel, Mühlengraben Neugattersleben, Mühlengraben Nienburg; ohne Talsperre Wendefurth
11	Bölsdorfer Tanger	Bucher Deich bei	Mündung in	4,5	

¹ Soweit die Fließgewässer stehende Gewässer durchfließen, die nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, gehören nur die Durchflussrinnen zu den Fließgewässern

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
		Bölsdorf	den Vereinigten Tanger		
12	Böse Sieben	Zusammenfluss von Vietzbach und Dipfelsbach	Mündung in den Süßen See	15,2	
13	Boner Nuthe	unterhalb Brücke Dorfstraße in Bonitz	Mündung in die Hauptnuthe	7,8	
14	Ecker	Eckersprung	Landesgrenze nordwestlich Abbenrode	22,0	davon 19 km grenzbildend
15	Ehle	Ablauf der Fischteiche Lochow	Mündung in die Umflutehle	28,8	einschließlich Nebenarme Alte Ehle Möckern und Alte Ehle Gommern
16	Eine	Einmündung des Grabens vom Hainberg	Mündung in die Wipper	34,8	
17	Elbumflut	Abzweig bei Elb-km 300,7	Einmündung der Neuen Ehle	11,0	
18	Entlaster I	Steimker Graben	Kunrauer Vorfluter	1,7	
19	Entlaster II	Steimker Graben	Kunrauer Vorfluter	2,9	
20	Entlaster III	Friedrichskanal	Ohre	4,7	
21	Entlaster VI	Friedrichskanal	Ohre	3,0	
22	Fanggraben	Landesgrenze Niedersachsen	Mündung in die Ohre	5,5	
23	Faule Renne	Einmündung des Grabens Lindenweiler	Mündung in die Schrote	5,2	
24	Fiener Hauptvorfluter	Verteilerwehr Pferde Loch Fienerode	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,2	
25	Fließgraben	Wachsdorfer Wehr	Mündung in die Elbe	25,6	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Boos
26	Flötgraben	Einmündung des Jeggauer Fleets	Mündung in den Friedrichskanal	8,4	
27	Floßgraben	Landesgrenze	Mündung in den Bach	42,4	ohne Gewässerabschnitte im Freistaat Sachsen und in Thüringen
28	Flutgraben	Weg Strinum – Alte	Mündung in die	5,4	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
		Mühle	Hauptnuthe		
29	Friedrichskanal	Einmündung des Flötgrabens	Mündung in die Ohre	14,6	
30	Fuhne	Einmündung der Riede	Mündung in die Saale	31,2	
31	Furtlake	Straße „An der Lake“ einschließlich Rohrstau	Mündung in die Umflutehle	1,8	
32	Geisel	Quelle in Mücheln	Mündung in den Gotthardteich	21,9	einschließlich Hochwasserentlaster Beuna und Einlauf der Geisel zum Geiseltalsee vom Viadukt Mücheln
33	Gonna	Einmündung des Hohensteintals	Mündung in die Helme	13,8	
34	Graben Sandau/Wulkau	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in die Havel	5,6	
35	Grimmer Nuthe	Einmündung Mührobach	Mündung in die Lindauer Nuthe	8,2	
36	Große Schnauder	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	12,1	
37	Große Sülze	Bundesstraße B 1	Mündung in die Schrote	11,5	
38	Großer Graben	Zusammenfluss von Deersheimer Aue und Schiffgraben Ost	Mündung in die Bode	40,7	davon 14,1 km grenzbildend; einschließlich Mühlgraben Oschersleben und Bodeabschlag
39	Grützer Vorfluter	Landesgrenze	Mündung in die Havel	6,5	
39a	Gülper Havel Abzweig Havel	Landesgrenze	Brandenburg	1,5	bei Molkenberg
40	Hauptnuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Bonner Nuthe	Mündung in die Elbe	17,0	
41	Hauptseegraben	Einmündung des Grabens aus Wilsleben	Mündung in die Selke	15,5	einschließlich Abschlagsgraben zum Königsauer See
42	Hauptstremme	Abschlagwehr Roßdorfer Altkanal	Einmündung des Galmer Grabens	11,7	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
43	Hauptvorfluter	Abschlagwehr bei Mieste	Mündung in die Ohre	4,9	
44	Helme	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	69,2	einschließlich Nebenarme Soolgraben Kelbra, Mühlgraben Roßla, Mühlgraben Bennungen, Mühlgraben Hohlstedt, Kleine Helme, Mühlgraben Oberröblingen und Thüringische Kleine Helme
45	Holtemme	Einmündung der Kleinen Holtemme	Mündung in die Bode	47,4	einschließlich Hochwasserentlaster Halberstadt und Flutmulde Nienhagen (von Abschlag Holtemme bis Mündung in den Salzgraben)
46	Ihle	Durchlass Rießdorfer Mühle	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	27,6	einschließlich Hochwasserentlaster Burg
47	Ilse	Quelle	Landesgrenze	35,7	
48	Jeetze	unterhalb Straßenbrücke K 1381 oberhalb der Dambecker Mühle	Landesgrenze Niedersachsen	16,4	einschließlich Nebenarm Stammjeetze Salzwedel
49	Kalte Bode	Bodesprung	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	17,7	ohne Hochwasser-schutzbecken Kalte Bode
50	Kapengraben	Bundesstraße B 107	Mündung in die Mulde	14,1	
51	Kleine Sülze	unterhalb Brücke Rote Mühle, nördlich der Ortslage Beyendorf	Mündung in die Elbe	3,6	
52	Klia	Ablaufwehr Gotthardteich	Mündung in die Saale	2,2	
53	Klinke	unterhalb Brücke Halberstädter Chaussee	Mündung in die Elbe	6,2	
54	Landgraben	Einmündung des Laufgrabens	Mündung in die Taube	7,4	
55	Landgraben Rätzlingen	500 m westlich der Straße Bösdorf-Niendorf (K 1134)	Mündung in den Allerkanal	9,1	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
56	Landlache	Einmündung des Plossiger Grabens	Mündung in die Schwarze Elster	11,8	
57	Laucha	Quelle oberhalb Schafstädt	Mündung in die Saale	20,3	
58	Leine	Einmündung Erlbach	Mündung in die Helme	15,6	einschließlich Erlbach von Ablauf Speicher Wettelrode bis Einmündung in die Leine
59	Liethe	Abschlagwehr Wipper	Mündung in die Bode	8,8	
60	Lindauer Nuthe	Einmündung der Lietzoer Nuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Bonner Nuthe (Beginn der Hauptnuthe)	9,1	
61	Luppe	Landesgrenze	Mündung in die Saale	22,9	
62	Maibach	Beginn an der B 180 bei Meineweh	Mündung in die Weiße Elster	17,6	
63	Milde	unterhalb der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L27) in Gardelegen	Einmündung der Unteren Milde	34,3	einschließlich Nebenarm Hochwasserumfluter Königsgraben
64	Mittelgraben	Zusammenfluss Hornburger Graben und Stollengraben	Pumpwerk Wansleben	6,7	
65	Mittelgraben	Abschlagwehr Ohre-Hochwasserentlast	Mündung in die Ohre	9,1	
66	Mühlgraben Halle	Abzweig von der Stromsaale oberhalb Stadtschleuse	Mündung in die Stromsaale am Lehmannsfelsen	2,9	einschließlich Hochwasserentlast Hulbe und Dreiergraben
67	Mulde	Landesgrenze	Mündung in die Elbe	54,4	einschließlich Nebenarme Jonitzer Mulde und Libehnaer Mulde, ohne Muldestausee
67a	Neue Dosse	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	2,6	
68	Neue Jäglitz	Straße Voigtsbrügge-Kümmernitz	Mündung in die Havel	8,2	ausgenommen Alte Havel mit Lütowsee
69	Neugraben	Landesgrenze	Mündung in die Schwarze Elster	22,4	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
70	Neuwerbener Durchstich	Abzweig bei Elbe-km 428	Wehr Neuwerben	0,6	
71	Ohre	Verteilerwehr bei Buchhorst	Mündung in die Elbe	75,6	einschließlich Ohre-Hochwasserentlaster
72	Oker	Landesgrenze	Landesgrenze	2,4	
73	Olbe	Straße Mammendorf-Schackensleben	Mündung in die Beber	12,6	
74	Pierengraben	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in den Graben Sandau-Wulkau	5,7	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Havelberg
75	Plossiger Graben	Eisenbahnlinie Prettin-Annaburg	Mündung in die Landlache	7,6	einschließlich Verbindungsgraben zur Landlache
76	Polstrine	Abzweig Verbindungsgraben Menz	Mündung in die Umflutehle	10,3	einschließlich Verbindungsgraben Menz
77	Querne	Einmündung des Leimbacher Grabens	Zusammenfluss mit dem Weidenbach	5,8	
78	Reide	Straße Braschwitz-Zöberitz	Mündung in die Weiße Elster	14,4	
79	Rippach	Quelle	Mündung in die Saale	27,2	
80	Rohne	Einmündung des Sandgrabens	Landesgrenze	17,6	
81	Rollsdorfer Mühlgraben	Ablauf des Süßen Sees, Nordschleuse	Mündung in den Bindersee	2,5	
82	Rossel	Einmündung Lehmitzbach	Mündung in die Elbe	23,0	einschließlich Hochwasserentlaster in Roßlau und Meinsdorf
83	Rütschgraben	Brockholzschleuse	Mündung in den Trübengraben	2,6	
84	Saale	Einmündung der Ilm	Bad Dürrenberg (km 124,16)	75,2	einschließlich Nebenarme Kleine Saale Naumburg, Altarm Lobitzsch, Altarm Beyers Loch, Altarm Pferdenschwemme, Altarm Fährhaus Leibling,

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
					Altarm Sportplatz Leißling, Altarm Weibenfels (Hufeisen), Altarm Tepnitz und Alte Saale Merseburg
85	Salza	Straße von Wansleben zur Straße Seeburg-Langenbogen	Mündung in die Saale	10,8	
86	Salzwedeler Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Mündung in die Stammjeetze Salzwedel	9,6	
87	Schlagenthiner Stremme	Abschlagwehr Roßdorfer Altkanal	Mündung in die Hauptstremme	13,2	
88	Schmoner Bach	Ablauf des Speichers Schmon	Mündung in die Unstrut	10,4	
89	Schölecke	Ablauf des Schäfertei-ches Hörsingen	Mündung in die Aller	8,5	
90	Schrote	Ablauf des Rückhaltebeckens Schrote	Mündung in die Ohre	13,2	
91	Schwarze Elster	Landesgrenze	Mündung in die Elbe	29,0	
92	Schweinitzer Fließ	Landesgrenze	Mündung in die Schwarze Elster	12,8	
93	Seege/Schaugraben	Siel linker Flutmuldendeich	Landesgrenze	5,0	
94	Selke	Ablauf des Mühlentei-ches Güntersberge	Mündung in die Bode	64,4	
95	Spetze	Ablauf des Schloßtei-ches Flechtingen	Mündung in die Aller	15,5	
96	Spittelwasser	Dessauer Straße in Jeßnitz	Mündung in die Mulde	7,0	
97	Steimker Graben	Eisenbahnlinie Klötze-Oebisfelde	Mündung in die Ohre	4,4	einschließlich Verbindungsgraben zum Ent-laster III
98	Stöbnitz	Straße Lange-neichstädt-Jüdendorf	Einlaufbauwerk Tagebaurestloch Mücheln, Süd-feld	7,2	
98a	Stremel	Abschlag Neue Jäglitz	Mündung in die Havel	2,1	
99	Südlicher Ringkanal	Nullschleuse Röblin-	Mündung in die	7,0	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
		gen	Salza		
100	Taube	700 m unterhalb der Einmündung des Libbesdorfer Landgrabens	Mündung in die Saale	29,3	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Aken
101	Thyra	Zusammenfluss von Lude und Große Wilde (im Oberlauf Schmale Lude)	Mündung in die Helme	18,4	einschließlich Flutmulde Bösenrode und Flutmulde Ufrungen
102	Torfschifffahrtskanal	Verteilerwehr Mützel	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,7	
103	Trübengraben	Ablauf des Kietzer Sees	Mündung in die Stromhavel	21,0	
104	Tuheim-Parchener Bach	Einmündung des Ringelsdorfer Bachs	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	23,6	
105	Uchte	Straße Tornau-Döbbelin	Mündung in die Biese	34,8	
106	Umflutehle	Einmündung der Neuen Ehle	Mündung in die Elbe	18,0	
107	Unstrut	Landesgrenze	Mündung in die Saale	47,0	einschließlich Nebenarme Mühlgraben Wendelstein, Mühlgraben Tröbsdorf und Mühlgraben Laucha
108	Unstrut-Flutkanal	Landesgrenze	Mündung in die Unstrut	3,0	
109	Verbindungsgraben	Ablauf des Süßen Sees, Südschleuse	Pumpwerk Wansleben	2,1	
110	Vereinigter Tanger	Einmündung des Mahlwinkler Tanger	Hafenschleuse Tangermünde	10,3	
111	Wanneweh	Einmündung des Brückengrabens	Mündung in die Ohre	5,3	
112	Warme Bode	Einmündung der Bremke	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	15,0	davon 4 km grenzbildend
113	Warnauer Vorfluter	Einlasswehr bei Molkenberg	Mündung in die Havel	10,3	einschließlich Druckwassergraben Warnau
114	Weida	Zusammenfluss von Querne und Weidenbach	Mündung in den Mittelgraben	16,8	einschließlich Umfluter Schraplau

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
115	Weißer Elster	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	76,5	einschließlich Nebenarm Profen, Umfluter Döllnitz (Mittelgraben der Auslauftrumpete, Markgraben, Steinlache/Gerwische) sowie Gräben zu den Schöpfwerken Predel, Profen, Oberthau, Raßnitz und Lochau
116	Wethau	Landesgrenze	Mündung in die Saale	21,2	
117	Wilder Graben	Bundesstraße B 180 oberhalb Volkstedt	Mündung in die Böse Sieben	8,3	einschließlich Umfluter Wilder Graben
118	Wilde Saalen Halle	Abzweig von der Saale	Mündung in die Saale	4,5	Wilde Saale Rabeninsel und Wilde Saale Peißnitz
119	Wilhelmskanal	Einmündung des Entlasters VI	Mündung in die Ohre	10,4	
120	Wipper	Ablauf der Talsperre Wippra	Mündung in die Saale	72,4	einschließlich Mühlgraben Zörnitzer Mühle
121	Zahna	Straße Zahna-Rahnsdorf	Mündung in die Elbe	16,1	einschließlich Hochwasserumfluter Greymbach
122	Zillierbach	Zufluss Wormsgraben	Mündung in die Holtemme	16,3	einschließlich Wormsgraben (ab Abschlagwehr Wormke bis Einmündung in den Zillierbach)

Stehende Gewässer:

Lfd. Nr.	Gewässer	Lage	Fläche (ha)	Bemerkung (Fließgewässer)
1	Arendsee			
2	Bergrat-Müller-Teich	Friedrichsbrunn	1,3	Friedenstalbach
3	Bindersee	östlich von Seeburg	25,0	Verbindungsgraben
4	Birnbaumteich	Neudorf	4,5	Bach vom Birnbaumteich
5	Bremer Teich	Gernrode	3,7	Bach vom Bremer Teich

Lfd. Nr.	Gewässer	Lage	Fläche (ha)	Bemerkung (Fließgewässer)
6	Erichsburger Teich	Harzgerode	1,1	Friedenstalbach
7	Frankenteich	Straßberg	11,0	Rödelbach
8	Fürstenteich	Silberhütte	2,5	Teufelsbach
9	Gondelteich	Friedrichsbrunn	4,2	Uhlenbach
10	Gotthardteich	Merseburg	6,8	Geisel
11	Großer Siebersteinteich	Ballenstedt	4,2	Siebersteinbach
12	Hochwasserschutzbecken Kalte Bode	Königshütte	58,9	Kalte Bode
13	Kernnersee	östlich von Seeburg	17,0	Verbindungsgraben
14	Kiliansteich	Straßberg	17,3	Büschengraben, Rödelbach
15	Kleiner Siebersteinteich	Ballenstedt	1,8	Siebersteinbach
16	Kunstteich	Ballenstedt	3,0	Garnwinde, Sauerbach
17	Kunstteich	Neudorf	4,2	
18	Muldestausee	Friedersdorf, Mühlbeck, Pouch	605,0	Mulde
19	Mühlenteich,	Güntersberge	7,1	Selke
20	Neuer Teich	Gernrode	2,4	Hagentalsbach
21	Rappbodetalsperre	Hasselfelde	390,0	Rappbode, Hassel
22	Rückhaltebecken Gleinaer Grund	südwestlich von Mülcheln	6,3	Geisel
23	Rückhaltebecken Schrote	westlich von Magdeburg	10,0	Schrote
24	Rückhaltebecken Stöbnitz	nordöstlich von Öchlitz	21,5	Stöbnitz
25	Speicher Schmon	westlich von Schmon	2,2	Schmoner Bach
26	Speicher Wettelrode	westlich von Wettelrode	4,0	Erlbach
27	Süßer See	Seeburg	247,0	Böse Sieben
28	Talsperre Kelbra	Kelbra	1 430,0	Helme
29	Talsperre Wendefurt	Wendefurt	78,0	Bode
30	Talsperre Wippra	Wippra	38,5	Wipper
31	Teufelsteich	Harzgerode	19,9	Teufelsbach
32	Überleitungssperre	Königshütte	29,0	Bode
33	Vorsperre Hassel	Hasselfelde	25,0	Hassel
34	Vorsperre Rappbode	Trautenstein	24,3	Rappbode

Lfd. Nr.	Gewässer	Lage	Fläche (ha)	Bemerkung (Fließgewässer)
35	Zillierbachtalsperre	Wernigerode	23,0	Zillierbach